

§ 19 BGzLV 2008 Verfahrens- und Schlussbestimmungen

BGzLV 2008 - Zwischenstaatlicher Luftverkehr 2008

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Verordnung

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder, wenn es im luftverkehrspolitischen oder gesamtwirtschaftlichen Interesse gelegen ist, unter Bedachtnahme auf die Entwicklungen im internationalen Luftverkehr durch Verordnung die näheren Voraussetzungen für

1. die Einrichtung und den Betrieb des Verzeichnisses der Luftverkehrsrechte (§ 10),
2. die Zulassung von Luftfahrtunternehmen aus Drittstaaten, mit denen kein Luftverkehrsabkommen besteht (§ 12)
3. die Erteilung der Flugplanbewilligungen (§ 13),
4. die Erteilung von Bewilligungen für die gewerbliche Beförderung von und nach Drittstaaten im Bedarfsluftverkehr (§ 14),
5. das Verfahren zur Zuweisung von eingeschränkten Luftverkehrsrechten (§§ 15, 16),
6. die Beförderungstarife (§ 16) und
7. die Bewilligung von Verkaufsorganisationen (§ 17)

festlegen.

In Kraft seit 01.11.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at